

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0174/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 15.02.2025 unter dem Titel „Überfall auf Pizza-Lieferdienst ist Schock für Opfer und Täter“ über einen misslungenen Raubüberfall. Ein maskierter Unbekannter habe eine Mitarbeiterin mit vorgehaltener Pistole zur Herausgabe der Einnahmen gezwungen. Die Beute sei jedoch gering, denn Überfälle auf Lieferdienste lohnten sich schon längst nicht mehr. Der Maskierte habe der Mitarbeiterin auf dem Weg zum Auto aufgelauert. Laut dem Betreiber des Lieferdienstes habe die Mitarbeiterin, „eine alleinerziehende Mutter aus Belarus, die Nerven behalten und dem Unbekannten geantwortet, dass sie ja kaum Geld habe. ‚Die Kunden bezahlen heute fast nur noch mit EC-Karte, Paypal oder Apple Pay‘, bestätigt auch ihr Chef. Mit Bargeld werde kaum noch gezahlt. Mit lediglich 20 Euro Beute soll der Täter fluchend in Richtung Parkplatz geflohen sein“, berichtet die Zeitung.

II. Die Beschwerdeführerin (eine Kollegin des Opfers beim Lieferdienst) sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Jede*r ehemalige*r Mitarbeiter*in des Lieferdienstes wisse wegen der Nennung der Details „alleinerziehende Mutter aus Belarus“, um wen es sich handle. Auch im Bekanntenkreis des Opfers ermögliche sich dadurch ein sofortiger Griff zum Telefon, um nachzufragen, wie es der Mitarbeiterin gehe, man habe vom Überfall in der Zeitung gelesen.

Nach einem bewaffneten Raubüberfall befinde sich das Opfer in einer Ausnahmesituation und in einem Bewältigungsprozess.

Das Letzte, das ein Opfer in dieser Situation gebrauchen könne, sei eine Identifizierung aufgrund so genauer Angaben zu ihrer Person und ein ständiges Wiederaufreißen des Erlebten. Des Weiteren werde das Opfer ein weiteres Mal zum Opfer gemacht, indem man es als alleinerziehende Mutter präsentiere. Der Täter wisse, dass das Opfer ihn in einer Gegenüberstellung wahrscheinlich wiedererkennen würde. Durch die Information, dass sie alleinerziehend ist, wisse der Täter jetzt, dass das Kind sich allein zu Hause befindet, wenn die Mutter arbeite. Der Täter wisse, wo sie arbeite, daher sei es ein Leichtes für ihn, herauszufinden, ob die Mutter arbeite und ob das Kind sich allein daheim befinde.

Es sei unnötig, eine alleinerziehende Mutter so vorzuführen, dass sie ohne Schutz zu Hause sei. Niemand wisse, ob der Täter sie nicht vielleicht unter Druck setzen wolle, weil er vielleicht im Nachhinein Bedenken habe, dass die Mitarbeiterin ihn bei einer Gegenüberstellung identifizieren könnte. Ihr auf dem Nachhauseweg nachzulaufen, um zu schauen, wo sie wohne, sei ja wohl ein Leichtes. Niemand wisse, wie verrückt dieser Täter sei, aber immerhin sei er so verrückt, dass er um etwa 20 Uhr auf einer relativ belebten Straße jemanden mit einer Waffe bedroht habe.

Zudem sei die Autorin des Artikels im Laden des Pizza-Lieferdienstes gewesen und habe in einer sehr unverschämten Art und Weise den Schock der Mitarbeiter ausgenutzt, um ihren Artikel zu bekommen. Den Opferschutz habe sie dabei mit Füßen getreten.

III. Für die Beschwerdegegnerin antworten die Stellvertretende Chefredakteurin und die Autorin des Artikels. Nach Sichtung aller Unterlagen weise die Chefredaktion die Vorwürfe des Inhabers des Pizza-Lieferdienstes zurück. Eine Verletzung des Opferschutzes liege nicht vor, weil es mit „alleinerziehender Mutter“ in der 100.000-Einwohnerstadt Cottbus keine identifizierbare Berichterstattung gebe. Zudem habe die Autorin nicht den Schock der Mitarbeiter ausgenutzt, nachdem sie einen Tag nach dem Vorfall vor Ort recherchiert habe.

Sie habe sich ordnungsgemäß als Reporterin der Zeitung mit ihrem Anliegen vorgestellt und mit dem Betreiber ein ruhiges Gespräch geführt. Dabei sei sie zu keinem Zeitpunkt wie behauptet „unverschämt“ aufgetreten. Solch eine falsche Darstellung weise die Zeitung aufs Schärfste als unwahr zurück. Auch der Argumentation der Beschwerde könne man nicht folgen. Dort heiße es unter anderem, dass die Frau angeblich in Gefahr sei, weil sie den Täter bei einer Gegenüberstellung identifizieren könne. Das sei Unsinn, weil der Täter laut dem Text der Autorin und den Angaben der Polizei maskiert auftrat und deshalb nicht vom Opfer wiedererkannt werden könne. Des Weiteren könne die skizzierte Geschichte – Täter lauert der Frau auf dem Heimweg auf – von der Redaktion nicht nachvollzogen werden, weil die Frau nicht mehr in der betroffenen Filiale des Pizzalieferdienstes arbeite. Auch das stehe im Text.

Weiter nimmt die Autorin des Artikels Stellung. Sie sagt, der Vorwurf, dass sie in einer unverschämten Art und Weise den Schock der Mitarbeiter ausgenutzt habe, um eine Geschichte zu bekommen, treffe sie menschlich und auch als Journalistin – und sei nicht zutreffend. Sie bitte darum, diesen zurückzuweisen.

Einen Tag nach dem Überfall habe sie mit dem Inhaber das Gespräch geführt. Im Anschluss daran habe sie eine ihr namentlich unbekannt Frau aufgefordert, ganz auf die Berichterstattung zu verzichten. Ihr Redaktionsteam habe darüber diskutiert und sich dagegen entschieden, denn es bestehe ein öffentliches Interesse.

In der Berichterstattung sei das Opfer nicht namentlich genannt worden. Die veröffentlichten Informationen über die Frau seien auf ein Minimum beschränkt. Lediglich Nationalität (Belarus) und der Status alleinerziehende Mutter seien genannt worden. Die Angaben sollten

das Opfer nicht stigmatisieren oder ihre Identität preisgeben, sondern vielmehr bei der Einordnung des Falles helfen.

So könnten die Leserinnen und Leser transparent nachvollziehen, dass es sich um einen Menschen handle, der aus dem Ausland stamme, hier in Deutschland arbeite und sich als alleinerziehende Mutter in einer besonders schutzbedürftigen und vom Arbeitsplatz abhängigen Situation befinde.

Das Opfer sei ihrer Ansicht nach durch diese begrenzten Angaben nicht für die breite Öffentlichkeit identifizierbar. Im Artikel komme das Opfer selbst nicht zu Wort, weil sie die Frau vor Ort gar nicht angetroffen und auch keinen persönlichen Kontakt erhalten habe. Die Darstellung ihrer Erlebnisse und ihres Zustandes erfolge durch die Aussagen des Arbeitgebers.

Es sei ihr ein wichtiges Anliegen, hervorzuheben, dass das Opfer im gesamten Artikel weder verunglimpft noch in ein schlechtes Licht gerückt werde, schreibt die Autorin. Ganz im Gegenteil: Die Berichterstattung über ihr Handeln und die ihr zuteilwerdende Unterstützung stelle sie positiv und als schutzbedürftige Person dar, deren Situation Empathie verdiene.

Der Fokus des Artikels liege auf dem Vorfall selbst und den Reaktionen darauf, nicht auf einer identifizierenden Charakterisierung des Opfers. Daher seien nach ihrem Verständnis die Vorsichtsregeln der Richtlinie 8.2 des Pressekodex eingehalten. Ziel dieser Richtlinie sei es, Opfer zu schützen und ihre Würde zu wahren. Durch die Limitierung der veröffentlichten Informationen auf kontextrelevante Details und die Entscheidung gegen eine Namensnennung habe sie diesem Anspruch Rechnung getragen, ohne auf notwendige Informationen zur Einordnung des Falles für die Leserschaft zu verzichten. Das Redaktionsteam sei überzeugt, in diesem Fall die journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt zu haben und dass die Berichterstattung über das Opfer den Grundsätzen des Pressekodex entspreche.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Die Geschichte um den Überfall auf den Lieferdienst und die beherrzte Reaktion der ehemaligen Mitarbeiterin ist von begründetem lokalem Interesse. Zwar war es nach Ansicht des Ausschusses für das Verständnis des Sachverhalts nicht unbedingt notwendig, die Nationalität der Frau und ihren Status als alleinerziehende Mutter zu nennen. Jedoch machen diese Angaben sie nicht für eine breite Öffentlichkeit über den eigenen Bekanntenkreis hinaus identifizierbar. Ein hinreichender Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz der Frau liegt damit nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>